

## Fahreignungsbeurteilung: Welche Pflichten hat der Arzt aus rechtlicher Sicht?

von Rechtsanwalt Dr. Sebastian Almer

Fehler bei der Beurteilung der Fahreignung bei Krankheit, Sehmängeln sowie im Zusammenhang mit operativen Eingriffen und Arzneimitteln ziehen immer wieder juristische Konsequenzen nach sich. Für den Arzt ist es daher wichtig, die rechtlichen Grundlagen der Fahreignungsbeurteilung und seine darauf bezogenen Handlungspflichten zu kennen.

Nach § 1 Abs. 2 der Musterberufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) ist es eine zentrale Aufgabe des Arztes, die Gesundheit des Patienten zu schützen. Hierzu gehört die Pflicht, den Patienten vor Unfallgefahren zu bewahren und mögliche Folgen seiner Behandlung auf die Verkehrssicherheit in Betracht zu ziehen. Entsprechendes ergibt sich aus der Garantenstellung des Arztes bei einem vorangegangenen gefährlichen Tun - zum Beispiel nach einer Sedierung im Rahmen einer ambulanten Operation mit anschließender Entlassung des Patienten. Hieraus ist der Arzt ebenfalls verpflichtet, Gefahren für die Rechtsgüter seines Patienten abzuwenden.

Falls bei dem Patienten eine Fahreignung nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt besteht, muss der Arzt ihn darüber aufklären, dass er nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen darf. Denn: *„Es ist nicht Sache des Patienten, den Arzt darauf hinzuweisen, dass er mit dem Wagen gekommen sei, und zu fragen, ob der Wegfahrt auf Grund der durchgeführten Behandlung Bedenken entgegenstünden. Es ist vielmehr Sache des Arztes, dem Patienten die entsprechenden Hinweise zu geben.“* So das Landgericht Konstanz bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1972 (LG Konstanz, NJW 1972, S. 2223 f.). Bei mangelnder Fahreignung muss der Arzt dem Patienten also konsequent verbieten, mit dem Auto, Motorrad oder auch Fahrrad zu fahren. Dabei sollte die entsprechende Aufklärung vom Arzt aus Beweiszwecken auf jeden Fall schriftlich dokumentiert werden. Zudem empfiehlt es sich, Durchführung und Inhalt der Aufklärung vom Patienten mittels Unterschrift bestätigen zu lassen.

Wenn der Patient das ärztliche Fahrverbot missachtet, macht er sich unter Umständen strafbar: Wer außer Stande ist, in Folge körperlicher oder geistiger Mängel ein Fahrzeug sicher zu führen, verletzt den Tatbestand des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a bzw. b StGB oder § 316 StGB. Er macht sich dann strafbar wegen Gefährdung des Straßenverkehrs bzw. Trunkenheit im Verkehr. Unerheblich ist, worauf die geistigen oder körperlichen Mängel beruhen. Unerheblich ist auch, ob die Trunkenheit im Verkehr auf Alkohol oder beispielsweise die Nachwirkungen einer Anästhesie zurückzuführen sind. Als Konsequenz drohen dem Patienten neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die behördliche Entziehung der Fahrerlaubnis. Wenn der Patient einen Unfall verursacht, drohen zusätzlich Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen des Unfallgegners.

Erkennt der Arzt, dass der Patient dem ärztlichen Fahrverbot nicht folgt, muss er handeln und erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Patienten und anderer Verkehrsteilnehmer ergreifen. Wie weit hier die Pflicht zur Patientensicherung und damit die Verantwortung des Arztes im Einzelnen geht, ist auch nach dem bekannten Dormicum-Urteil des BGH vom 08.04.2003 (Az.: VI ZR 265/02) höchststrichterlich noch weitgehend ungeklärt. Richtpunkte können sich aber aus Entscheidungen zur Verantwortung eines Gastwirts für betrunkene Gäste ergeben. Grundsatz: Der Gastwirt ist weder Vormund noch Hüter seiner Gäste. Er braucht sich in das Tun oder Lassen der Gäste nicht einmischen. Etwas anderes folgt aber dann, wenn der Gast in Folge seines Alkoholkonsums nicht mehr in der Lage ist, eigenverantwortlich zu handeln. Dann muss der Gastwirt das Wegfahren seines Gastes mit dem Auto verhindern, d. h., dem Gast den Autoschlüssel abnehmen oder im ärgsten Fall die Polizei rufen. Ähnliches gilt auch im Verhältnis zwischen Arzt und Patient, wobei unterschieden werden muss, ob der Patient einsichtsfähig ist oder nicht.

Ist der Patient nicht einsichtsfähig, dann muss der Arzt die gefährliche Fahrt durch zumutbare Maßnahmen verhindern. Wo die Zumutbarkeit endet und der Bereich der Unzumutbarkeit beginnt, dürfte oftmals streitig sein. Eine lückenlose Überwachung des Patienten ist unmöglich, der Einsatz von Gewalt freilich unzumutbar. Andererseits dürften die wiederholte Warnung, die Wegnahme des Autoschlüssels, das Nichtöffnen der Parkschanke oder in Ausnahmefällen auch die Benachrichtigung der Polizei durchaus zumutbar sein. Letztlich geht es um Wertungsfragen, die von den jeweiligen objektiven Gegebenheiten abhängen. Hier bleibt leider eine für den Arzt nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit zurück.

Wenn der Patient einsichtsfähig ist, dann greift das Prinzip der Selbstverantwortung des Patienten und entlastet den Arzt vor weitergehender Haftung. Über eindringliche Warnungen hinaus bestehen dann keine Fürsorgepflichten des Arztes. Möchte der Arzt ausschließen, dass sein Patient im Straßenverkehr teilnimmt, kann er die Verkehrsbehörde verständigen. Dabei darf er gegenüber der Behörde aus Gründen des rechtfertigenden Notstandes die ärztliche Schweigepflicht verletzen (§ 34 StGB). Hier besteht aber keinesfalls eine Pflicht des Arztes zur Offenbarung mangelnden Fahreignung. Wenn sich der Arzt in derartigen Fällen an seine ärztliche Schweigepflicht gebunden fühlt, ist ihm das selbstverständlich nicht vorzuwerfen.

\*\*\*

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Almer

Ulsenheimer-Friedrich Rechtsanwälte  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
[almer@uls-frie.de](mailto:almer@uls-frie.de)

\*\*\*

Der Beitrag ist im Juli 2018 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.